

MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.

www.mobile-dortmund.de



- Geschäftsstelle**
Roseggerstr. 36
44137 Dortmund
Tel.: (0231) 91 283 75 / 76
Fax: (0231) 91 283 77
- Ambulant Betreutes Wohnen**
Steinstr. 9
44147 Dortmund
Tel.: (0231) 47.732 16-0
Fax: (0231) 47 732 16 30
- Unterstützungszentrum für
ältere und behinderte Menschen**
Roseggerstr. 36
44137 Dortmund
Tel.: (0231) 91 283 75 / 76
Fax: (0231) 91 283 77
e-mail: uz@mobile-dortmund.de

AnsprechpartnerIn: Gusti Steiner / Esther Schmidt

**Fragenkatalog zur Anhörung zum BGG NRW des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
am 11. Juli 2003**

Sehr geehrter Herr Champignon,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns dafür, dass Sie uns zu der o.g. Anhörung eingeladen haben. Gerne
geben wir unsere Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Gleichstellung
behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 13/3855) ab.

I. Umsetzung der BGG Standards in NRW

1. Wurden die im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes definierten
Standards in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Behindertengleich-
stellungsgesetzes umgesetzt?

Im großen und Ganzen sind die Standards umgesetzt. In Details gibt es negative
Abweichungen.

- § 5 Zielvereinbarungen
Nach der derzeitigen Formulierung des § 5 Abs. 1 werden Verbände ausgeschlos-
sen, die zwar einen Landesverband aber keinen Bundesverband haben. Zudem gibt

es Verbände die zwar einen Bundesverband aber nicht in jedem Land einen Landesverband haben. Auch diese Verbände sind nach der derzeitigen Formulierung von der Möglichkeit Zielvereinbarungen abzuschließen ausgeschlossen. Dies muss als unbefriedigend angesehen werden und bedarf einer entsprechenden Änderung.

Um Missverständnisse und unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden, erscheint es zudem sinnvoll, diesen Paragraphen möglichst wortgleich mit dem des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes zu formulieren. Sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht fehlen Sanktionen für den Fall, dass die Verhandlungen verschleppt oder einseitig abgebrochen werden.

- § 6 Mitwirkung von Verbänden und Verbandsklage
Auch diese Formulierung schließt Verbände aus, die keinen Bundesverband haben. Zudem gibt es Verbände die zwar einen Bundesverband aber nicht in jedem Land einen Landesverband haben. Auch diese Verbände sind nach der derzeitigen Formulierung vom Verbandsklagerecht ausgeschlossen. Dies muss als unbefriedigend angesehen werden und bedarf einer entsprechenden Änderung. Das Verbandsklagerecht ist nicht so weitgehend wie das des Bundesrechts. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für diesen Unterschied. Die Formulierung des Landesrechts sollte inhaltlich der des Bundesgesetzes angeglichen werden.
- § 8 Verwendung der Gebärdensprache
Die Formulierung „und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist“ kann dazu führen, dass das Recht auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in der Praxis erheblich eingeschränkt wird. Das Bundesgesetz nimmt eine solche Einschränkung zutreffender Weise nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund in diesem Punkt einen Unterschied zwischen den beiden Gesetzen geben sollte.
- § 10 Barrierefreie Informationstechnik
Das Bundesrecht sieht vor, dass die Bundesregierung darauf hinwirkt, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, durch Zielvereinbarungen ihre Produkte entsprechend den technischen Standards gestalten (§ 11 Abs. 2 BBGG). Eine solche Regelung fehlt im Landesgesetz.

2. Gibt es in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom Behindertengleichstellungsgesetzes abweichende Definitionen und wie bewerten Sie diese ?

Positiv zu bewerten ist, dass das Landesgesetz neben dem Begriff Behinderung auch den Begriff Benachteiligung definiert (§ 3 Abs. 2 BGG NRW).

Die Definition von Barrierefreiheit in § 4 BGG NRW ist gegenüber der des Bundesrechts positiver zu bewerten. Sie macht deutlich, dass auch die Verkehrsinfrastruktur barrierefrei gestaltet werden muss und erlaubt ausdrücklich die Verwendung persönlicher Hilfsmittel. Diese Aspekte fehlen im Bundesgesetz.

Negativ gegenüber dem ersten Entwurf aus dem Dezember 2002 ist anzumerken, dass nicht mehr von Personenverkehr, sondern lediglich von Personennahverkehr die Rede ist. Einen nachvollziehbarer Grund für diese Einschränkung ist nicht ersichtlich deshalb ist eine Rückkehr zu der Formulierung aus dem Entwurf aus Dezember 2002 notwendig.

3. Welche Regelungen sollte ein Behindertengleichstellungsgesetz NRW darüber hinaus enthalten?

Ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen im Land NRW ist ohne grundsätzliche Regelungen zu den Bereichen Schule und Hochschule unvollständig. Werden diese Bereiche nicht in diesem Gesetz geregelt, ist das als ein erheblicher Mangel anzusehen.

Außerdem sollte das Gesetz Regelungen enthalten die dazu führen, dass es landesweit eine ausreichende und qualitativ gute einheitliche Infrastruktur an Beratungsangeboten für behinderte Menschen gibt. Bei der Ausgestaltung der Beratungsangebote sind neben den Belangen behinderter Frauen auch besonders die Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu berücksichtigen.

Schließlich fehlt eine Regelung über Sanktionen bei Verstößen gegen das Behindertengleichstellungsgesetz. Es muss vermeiden werden, dass ein Verstoß nur dann geahndet wird, wenn der Klageweg bestritten wurde.

II. Barrierefreiheit

1. Sind Ihrer Ansicht nach die Definitionen und die weiteren Regelungen zur Barrierefreiheit im Hinblick auf das Ziel der vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft angemessen?

- § 8 Verwendung der Gebärdensprache

Wie bereits oben unter I.1 erwähnt, steht die Formulierung „und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist“ (§ 8 Abs.1 S.1) der Barrierefreiheit in der Kommunikation entgegen. Die Begründung zu § 8 und insbesondere die Aussagen zu den damit verbundenen Kosten zeigen deutlich, dass in dem Entwurf des Gesetzes lediglich von „klassischen“ Behördenkontakten ausgegangen wird. Die Notwendigkeit des Gebrauchs der Deutschen Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärden im Zusammenhang mit Trägern öffentlich-rechtlicher Gewalt geht jedoch wesentlich weiter. Als Beispiel sei genannt die Beratung einer gehörlosen Studierenden beim Beratungsdienst behinderter und chronisch kranker Studierender an der Universität Dortmund.

- § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

In Abs. 1 S. 2 muss der Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ gestrichen werden. Diese Formulierung ist eine erhebliche Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Informationen für Blinde und sehbehinderte Menschen.

Zudem muss die barrierefreie Gestaltung in diesem Bereich auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten gelten. Es muss Informationsmaterialien geben, die sich ausdrücklich an Menschen mit Lernschwierigkeiten wenden und sie über ihre Bürgerrechte aufklären, z.B. das Wahlrecht.

- § 10 Barrierefreie Informationstechnik

Auch hierbei müssen die Bedarfe von Menschen mit Lernschwierigkeiten ausdrücklich Berücksichtigung finden.

2. Welche Auswirkungen auf die bestehende Rechtslage ergeben sich aus den Änderungen der baurechtlichen Vorschriften?

Die Änderungen der baurechtlichen Vorschriften soll dazu beitragen, dass die Barrierefreiheit gleichrangig mit anderen Normen aus diesem Bereich beachtet wird.

Barrierefreiheit muss eine allgemeine Anforderung werden und darf nicht länger als Sonderregelung für einen bestimmten Personenkreis betrachtet werden. Davon ausgehend reichen die vorgeschlagenen Veränderungen im Bereich des Baurechts auch nicht aus. Positiv sind die vorgesehenen Änderungen des § 55 Landesbauordnung. Die neugewählten Überbegriffe schließen viele bauliche Maßnahmen ein, die bisher nicht ausdrücklich in der Aufzählung benannt wurden und diese Aufzählung wurde deshalb als für sie nicht zutreffend interpretiert. Um die Gleichrangigkeit der Barrierefreiheit zu gewährleisten, wäre es aber zudem sinnvoll, in den § 3 einen neuen Absatz 2 einzufügen, der ungefähr so lauten könnte: "Bei der Anordnung, Errichtung,

Änderung und Instandhaltung von Gebäuden im Sinne von § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sind mit Ausnahme privater Ein- und Mehrfamilienhäuser die DIN 18030 in der jeweils geltenden Fassung sowie die weiteren technischen Normen zur Barrierefreiheit und Orientierung anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5“.

Bei der vorgeschlagenen Änderung der Verkaufsstättenverordnung sind lediglich Belange sehbehinderter Menschen, nicht jedoch die der blinden Menschen berücksichtigt.

3. Sind die getroffenen Regelungen zum Abbau der Barrieren kommunikativer Art erforderlich und sinnvoll, um Menschen mit Behinderungen ein im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen? Sind nach Ihrer Ansicht darüber hinaus weitere spezielle Regelungen für spezifische Behinderungen notwendig?

Es bedarf spezieller Regelungen, die die Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten ausdrücklich berücksichtigen (siehe auch II 1).

4. Sind die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zu Zielvereinbarungen als sinnvolle Ergänzung zur Umsetzung der Barrierefreiheit anzusehen?

Es muss deutlich werden, was der Sinn der Zielvereinbarungen sein soll, die neben den gesetzlichen Verpflichtungen bestehen. Falls die Zielvereinbarungen tatsächlich ausschließlich dazu dienen sollen, Regelungen für die barrierefreie Gestaltung des Altbaubestandes zu treffen, so muss das klar aus dem Gesetzestext hervorgehen. Partner für Zielvereinbarungen müssen alle in § 1 Abs. 2 genannten Institutionen sein. Es gibt Altbaubestand, der nicht im Eigentum der Kommunen sondern im Eigentum einer der in § 1 Abs. 2 genannten Institutionen steht. Auch in diesen Fällen müssen Regelungen zur Barrierefreiheit getroffen werden.

Generell erscheint es problematisch, die barrierefreie Gestaltung des Altbaubestandes ausschließlich dem Instrument der Zielvereinbarungen zu überlassen. Angesichts der Vielzahl von Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden erscheint es fraglich, ob die Landesverbände der Selbsthilfe behinderter Menschen personell und strukturell in der Lage sind, alle notwendigen Verhandlungen zu führen. Zudem ist nicht garantiert, dass die Zusammenarbeit der Landesverbände mit den kommunalen Selbsthilfegruppen so gestaltet ist, dass die Landesverbände die Verhandlungen in jedem Fall im Sinne der betroffenen behinderten Bürgerinnen und Bürger führen. Deshalb ist es notwendig die örtlichen Interessenvertretungen behinderter Menschen an den Verhandlungen über Zielvereinbarungen zu beteiligen. Besonderes Gewicht sollte dabei auf

Selbsthilfegruppen gelegt werden, die beeinträchtigungsübergreifend arbeiten. Um einen Überblick darüber zu bekommen, welche Organisationen auf kommunaler Ebene beteiligt werden sollten, könnte es z.B. ein Ausschreibungs-verfahren zu den Zielvereinbarungen geben.

Generell gilt für alle Verfahren, für die die Beteiligung behinderter Menschen gesetzlich vorgeschrieben ist, dass eine angemessene und sinnvolle Beteiligung nur dann möglich ist, wenn die dafür notwendigen personellen Hilfen (z.B. Persönliche Assistenz) berücksichtigt und mitfinanziert werden. Dies gilt insbesondere für Aufgaben die ehrenamtlich erfüllt werden.

III. Partizipation

1. Ist es Ihrer Ansicht nach erforderlich, das Amt der Wahrung der Belange behinderter Menschen zu institutionalisieren, um auf den verschiedenen Ebenen staatlichen Handelns eine effektive Vertretung der Rechte und der Interessen von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen?

Es ist notwendig, ein solches Amt als Bindeglied zwischen der Politik, der Verwaltung und der politischen Selbsthilfe zu schaffen. Dieses Amt muss eine Vollzeitstelle umfassen, das heißt die Person, die dieses Amt ausübt, darf daneben keine weiteren Aufgaben haben. Es sollte ein politisches Amt sein, das Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe begreift. Sinn macht ein solches Amt allerdings nur dann, wenn die Person, die das Amt inne hat, weitestgehend unabhängig handeln kann und Einfluss auf Vorgänge in der Verwaltung und der Politik hat. Ein Anhörungsrecht allein reicht dabei nicht aus. Es muss eine echte Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse möglich sein. Dazu gehören ein Beteiligungs- und ein Rederecht im Landtag und seinen Gremien. Die Person, die das Amt inne hat, muss zur Zusammenarbeit mit der politischen Selbsthilfe in NRW verpflichtet werden.

2. Wie soll das Verhältnis zwischen dem Amt auf Landesebene und kommunaler Ebene ausgestaltet werden? Wie bewerten Sie die insoweit im Entwurf getroffenen Feststellungen?

Die Person, die das Amt auf Landesebene inne hat, muss den landesweiten Austausch mit der politischen Selbsthilfe und den kommunalen Behindertenbeauftragten suchen und fördern. Sie muss als Beschwerdestelle für die Bürgerinnen und Bürger und die kommunalen Behindertenbeauftragten dienen. Außerdem muss sie Fortbildungsangebote für die kommunalen Behindertenbeauftragten organisieren.

Es ist negativ zu bewerten, dass die Änderung der Gemeindeordnung nicht mehr vorgesehen ist. Die in der Fassung des Entwurfs vom Dezember 2002 vorgesehene Änderung der Gemeindeordnung war grundsätzlich zu begrüßen. Dabei reicht eine Soll- Vorschrift allerdings nicht aus. Notwendig ist eine Muss- Vorschrift. Wir schlagen eine Formulierung in der Gemeindeordnung vor, die an erster Stelle die Neuartigkeit der Aufgabe nach dem SGB IX, dem Bundesgleichstellungs- und Landesgleichstellungsgesetz deutlicher macht. Die genannten Gesetze bewirken in der Behindertenpolitik ein Umdenken und damit auch einen Wandel in der Behindertenarbeit. Ziel ist es seit kurzem, einer diskriminierten und benachteiligten Personengruppe die Bürgerrechte zurückzugeben und das gesamte Hilfesystem so einzurichten, dass in den Gemeinden eine Querschnittsaufgabe für alle in der Politik beteiligten Ämter geschaffen wird, dass also ein „Participation Mainstream“ entsteht. Gleichzeitig muss aber auch das Hilfesystem über die Leistungsgesetze die Teilhabe der Betroffenen an der Gesellschaft garantieren. Diese Aufgabenstellung drückt sich besser durch den Begriff Gleichstellungsbeauftragte(r) für Behinderte aus als durch Behindertenbeauftragte(r) / Behindertenkoordinator.

Die Effektivität einer solchen Institution hängt einmal von strukturellen Gesichtspunkten, aber auch von dem Vertrauen, dass die Betroffenen in einen solchen Amtsinhaber/-inhaberin haben, ab. Wir wünschen uns aus diesen Gründen, dass die Landesregierung nicht allein diese Position in den Kommunen schafft, sondern dass die Pflichten und die Rechte dieser Institutionen – bis hin zu der Möglichkeit des Vetorechts - in den Gemeinden zu verankern sind. Wir erwarten uns hier Vorgaben / Richtlinien der Landesregierung in der Gemeindeordnung, die auch die Mitwirkung der Interessensvertretungen behinderter Bürger und Bürgerinnen bei Ausschreibung und Besetzung der Stellen gewährleistet.

3. Wie bewerten Sie die alternative Möglichkeit, dass Amt auf Landesebene dem Landesbehindertenrat oder einer natürlichen Person übertragen zu können? Wo sehen Sie Vor- und Nachteile der jeweiligen Varianten?

Unabhängig von der Variante ist die Einflussmöglichkeit auf die Politik und die Verwaltung des Landes sowie die Zusammenarbeit mit der politischen Selbsthilfe entscheidend für die Effektivität des Amtes (siehe III.1). Je nach dem, wo die natürliche Person in der politischen Struktur angesiedelt wäre, könnten ihre Möglichkeiten der Einflussnahme größer sein als die des LBR, da der LBR außerhalb der Strukturen steht. Andererseits könnte eine Person, die in die Strukturen eingebunden ist, weniger unabhängig sein als der LBR. Würde der LBR das Amt ausüben, wäre die Beteiligung der Selbsthilfe sichergestellt. Die natürliche Person, die das Amt inne hat, muss den LBR als Fachgremium anerkennen und ihn in ihre Arbeit einbeziehen.

4. Tragen Ihrer Ansicht nach die im Entwurf festgelegten Instrumente der Zielvereinbarungen und der Verbandsklage dazu bei, dass behinderte Menschen ihren Anspruch auf gleiche Teilhabe in der Gesellschaft realisieren können?

Da in beiden Bereichen noch keine Erfahrungen vorliegen kann auch nicht beurteilt werden, ob die Instrumente tatsächlich effektiv sind. Es ist aber zu erwarten, dass durch die Zielvereinbarungen, die eine Beteiligung der Betroffenen vorschreiben, die Belange behinderter Menschen stärker berücksichtigt werden als bisher. In jedem Fall trägt dieses Instrument dazu bei, die Belange als gesellschaftliche Aufgabe zu betrachten und nicht länger nur als Probleme des einzelnen Betroffenen. Das Verbandsklagerecht entlastet den Einzelnen bei der Durchsetzung seiner Rechte und ermöglicht erstmals die Rechtsdurchsetzung in den Fällen, in denen keine konkrete Person eine Rechtsverletzung geltend machen kann. Es ist davon auszugehen, dass dieses Instrument dazu beiträgt, dass Rechtsverletzungen öffentlicher gemacht werden. Außerdem ist zu hoffen, dass die Möglichkeit der Klage alleine schon dazu führt, dass Veränderungen durchgeführt werden, ohne dass es zur Klage kommen muss.

IV. Themenkomplex Gemeinsame Erziehung, Schule, Hochschule und Ausbildung

1. Welche Bedeutung messen Sie der gemeinsamen Erziehung im Vorschulalter zu? Sehen Sie Probleme bei Umfang und Ausgestaltung des Angebots?

Die gemeinsame Erziehung im Vorschulalter hat eine hohe Bedeutung für die Gesellschaft. Zu diesem Zeitpunkt wird das Samenkorn der Gleichstellung gelegt. Zumindest für den Bereich der Kindertagesstätten muss gesagt werden, dass die Ausgestaltung des Angebotes unzureichend ist.

2. Welche Bedeutung messen Sie dem gemeinsamen Unterricht zu? Wie sollte Ihrer Meinung nach eine gesetzliche Regelung im Gleichstellungsgesetz aussehen?

Soll es in der Gesellschaft zu einer Gleichstellung von behinderten Menschen kommen muss diese Gleichstellung im Vorschulalter beginnen, in der Schule vorgeführt werden und auch die Bereiche Ausbildung und Hochschulausbildung umfassen.

Der Besuch der allgemeinbildenden Schulen sollte die Regel, der Besuch der Sonderschulen, die Ausnahme sein. Dies ist aber nur möglich, wenn die allgemeinbildenden Schulen entsprechend der Bedarfe der behinderten Schülerinnen und Schüler ausgestattet sind. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die ausreichende Anzahl von Schulhel-

fern beiderlei Geschlechts. Dies gilt für alle allgemeinbildenden Schulen in allen Jahrgängen.

Als Mindestvoraussetzung muss eine Formulierung in das Gleichstellungsgesetz aufgenommen werden, die ungefähr so lautet: „Freie Wahl von Bildungs-, Ausbildungs- und Fort-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen.“

Für behinderte Menschen bzw. ihre Erziehungsberechtigten gilt das Prinzip der freien Wahl zwischen allgemeinen Schulen und entsprechenden Sondereinrichtungen, zwischen allgemeiner Ausbildung und entsprechenden Sondermaßnahmen. Dies gilt auch bei Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung.

Alle Angebote sind so angelegt, dass sie von behinderten und nichtbehinderten Menschen gemeinsam genutzt werden können“ (vgl. Grundsatzpapier des Landesbehindertenrates NW e.V. für ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Beseitigung von Benachteiligung, Diskriminierung und Ausgrenzung in Nordrhein Westfalen, Stand August 2001, Seite 8).

3. Welchen Regelungsbedarf sehen Sie bezüglich der Gleichstellung für den Bereich Ausbildung und Ausbildungsordnungen?

Das Land sollte Maßnahmen fördern, die darauf ausgerichtet sind behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszubilden.

4. Welche Regelungen sind in den Hochschulen erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen ihrer behinderten Mitglieder gerecht zu werden, insbesondere bei der Entwicklung und Gestaltung von Studienangeboten, Lehrprogrammen, Hochschuleinrichtungen sowie der Studien- und Prüfungsordnungen?

An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme der Interessengemeinschaft Behinderter, chronisch kranker und nichtbehinderter Studierender der Universität Dortmund verwiesen. Zudem muss das Thema Barrierefreiheit Bestandteil aller Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Berufe werden, die von ihrer Ausrichtung her damit befasst sind. Behinderte Menschen müssen in die Lehre mit einbezogen werden, z.B. als Dozentinnen und Dozenten.

5. Wie stellen Sie sich Regelungen zur ausreichenden Unterrichtsversorgung in der Gebärdensprache vor? Welche Anforderungen sind an die Ausbildung der Lehrkräfte zu stellen?

Es muss eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften geben, die die deutsche Gebärdensprache und / oder lautsprechbegleitende Gebärdenden beherrschen. Die Lehrerausbil-

dung könnte so ausgestaltet werden, dass die deutsche Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitende Gebärden als Unterrichtsfach gelten. So das z.B. eine Lehrerin in den Fächern Mathematik und Deutsche Gebärdensprache ausgebildet ist. Dies gilt sowohl für die Ausbildung von Lehrkräften für allgemeinbildende Schulen als auch für Sonderschulen.

6. Wie kann sichergestellt werden, dass Gebärdensprachdolmetscher im ausreichendem Umfang zu Verfügung stehen?

Grundsätzlich muss die Ausbildung zum Gebärdensprachdolmetscher eine Hochschulausbildung sein. Um qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher zu erhalten, müssen die Studierenden neben der deutschen Gebärdensprache ein weiteres Fach, wie z.B. Rechtswissenschaften wählen. Diese Kombination qualifiziert die Dolmetscher in dem entsprechenden Fach oder verwandten Fächern zu einer qualitativ notwendigen Übersetzung. Für eine Übergangsphase kann in einem eng umgrenzten Anwendungsgebiet auch eine Ausbildung bei der IHK sinnvoll sein, um den bestehenden Mangel an Dolmetschern zu beseitigen. Dolmetscher die so ausgebildet sind sind aber nicht ausreichend qualifiziert, um z.B. eine Vorlesung an einer Hochschule zu dolmetschen.

V. Sexualaufklärung etc.

Welche Rahmenbedingungen sind notwendig, um Sexualaufklärung, Prävention, Schwangerschafts(konflikt)beratung für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen?

Für alle Beratungsstellen gilt das sie barrierefrei im Sinne des BGG NRW sein müssen. Abgesehen davon gibt es zwei Möglichkeiten: 1. Die entsprechenden Beratungsstellen machen ein niederschwelliges Beratungsangebot mit Personal, das sich mit den Problemen und Fragen behinderter Menschen in diesem Bereich auskennt und insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten eine geeignete pädagogische Unterstützung bietet. Sollte es nicht möglich sein entsprechendes Personal einzustellen, könnte der spezifische Bedarf durch Personen abgedeckt werden, die nebenamtlich in der Beratungsstelle arbeiten. Eine Fortbildung des Personals, die auf die spezifischen Bedarfe ausgerichtet ist, muss kontinuierlicher Bestandteil sein. 2. Die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen arbeiten mit Beratungsstellen für behinderte Menschen zusammen, die sich mit den spezifischen Bedarfen behinderter Menschen auskennen. Bei der zweiten Variante ist zu berücksichtigen, dass das Beratungsangebot für behinderte Menschen auf kommunaler Ebene derzeit eher wegbricht, als dass es erhalten oder gar ausgebaut wird.

Das Problem der Rahmenbedingungen einer für behinderte Menschen angemessenen Beratung, ergibt sich aber nicht nur für die Schwangerschafts(konflikt)beratung, es gilt auch für viele andere Bearbeitungsstellen, wie z.B. Schuldnerbearbeitung oder Frauenberatungsstelle. Die Schuldnerberatungsstelle ist mit Sicherheit in der Lage ihren Kundinnen und Kunden die rechtlichen Rahmenbedingungen zu erläutern. Fraglich ist aber z.B., ob sie die Informationsvermittlung pädagogisch so aufbereiten kann, dass auch Menschen mit Lernschwierigkeiten die Zusammenhänge verstehen. Eine Frauenberatungsstelle kann eine Frau mit Sicherheit dabei unterstützen, sich gegen ihren gewalttätigen Mann durchzusetzen. Es ist jedoch fraglich, ob die Beraterin den Überblick darüber haben, was es für eine Frau mit Hilfebedarf bedeutet, diesen Bedarf zukünftig ohne ihren Mann organisieren zu müssen oder welche Bedeutung in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Betreuung hat, insbesondere dann, wenn der Ehemann bisher als gesetzlicher Betreuer fungierte.

VI. Kosten

1. Ist es Ihrer Beurteilung nach möglich, das Ziel der vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Fähigkeiten zu erreichen, ohne die im Entwurf enthaltenen kostenträchtigen Regelungen zu normieren? Wie beurteilen Sie, im Hinblick auf dieses Ziel, Aufwand und Nutzen der getroffenen Bestimmungen?

Es ist unstrittig, dass das Ziel der Gleichstellung nicht ohne Einsatz von Finanzmitteln erreicht werden kann. Die Kosten wären allerdings wesentlich geringer, hätte die Gesellschaft behinderte Bürgerinnen und Bürger schon immer als gleichberechtigt anerkannt. Dann wäre z.B. der größte Teil der Infrastruktur bereits barrierefrei gestaltet und müsste nicht mit entsprechendem Aufwand nachgerüstet werden. Dass der Paradigmenwechsel zu einem Zeitpunkt der „leeren Kassen“ geschieht, kann nicht zu Lasten behinderter Bürgerinnen und Bürger ausgelegt werden und als Argument für die Beibehaltung der Ausgrenzungspolitik dienen. Es ist keine Frage von Aufwand und Nutzen, ob die Gleichstellung behinderter Menschen stattfindet oder nicht, sondern eine Frage des gesellschaftlichen Willens. Zudem führt die Herstellung der Barrierefreiheit zu einem erheblichem indirekten Beschäftigungseffekt im Bau- und im produzierendem Gewerbe und es ist billiger die Infrastruktur jetzt barrierefrei zu gestalten als später nachzurüsten. Ein wichtiger Aspekt der Berücksichtigung finden muss ist der zunehmende Anteil alter Menschen in unserer Gesellschaft.